

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 1067/67/EWG DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1967

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide oder geschältem Reis in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz (2) Unterabsatz 4 Satz 1,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz (2) Unterabsatz 4 Satz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz (1) der Verordnung Nr. 120/67/EWG und Artikel 17 Absatz (1) der Verordnung Nr. 359/67/EWG kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung Nr. 217/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Festsetzung der Bedingungen für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren nach dritten Ländern⁽³⁾, geändert durch die Verordnungen Nr. 357/67/EWG⁽⁴⁾ und Nr. 620/67/EWG⁽⁵⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die eine Erstattung bei der Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung Nr. 120/67/EWG oder

im Anhang B der Verordnung Nr. 359/67/EWG aufgeführten Waren gewährt werden kann.

Gemäß Artikel 3 Absätze (1) und (2) der Verordnung Nr. 217/67/EWG muß diese Erstattung jeden Monat unter Berücksichtigung des Schwellenpreises und der Weltmarktpreise festgesetzt werden. Letztere können unter Zugrundelegung der mittleren cif-Preise bestimmt werden, die während der ersten 25 Tage des Monats festgesetzt wurden, der dem Monat vorausgeht, für den die Erstattung festgelegt wird.

Nach Artikel 3 Absatz (3) der Verordnung Nr. 217/67/EWG werden bei der Festsetzung der Erstattung gegebenenfalls die Erstattungen berücksichtigt, die in Anwendung der Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für die Grunderzeugnisse bei der Erzeugung gewährt werden. Dabei ist von derjenigen Erstattung bei der Erzeugung auszugehen, die während des Ausfuhrmonats gewährt wird.

Die Höhe der Erstattung bei der Ausfuhr von 100 Kilogramm Getreide oder geschältem Reis in Form von im Anhang B der Verordnung Nr. 120/67/EWG oder im Anhang B der Verordnung Nr. 359/67/EWG aufgeführten Waren wird einheitlich und ohne Rücksicht auf deren Art festgelegt.

Angesichts der geringen wirtschaftlichen Bedeutung der Ausfuhren, mit denen für das unter Nr. 10.07 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende Getreide in Form von in Anhang B der Verordnung Nr. 120/67/EWG aufgeführten Waren zu rechnen ist, erübrigt es sich für diese Ausfuhren eine Erstattung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 135 vom 30. 6. 1967, S. 2895/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 173 vom 29. 7. 1967, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 234 vom 28. 9. 1967, S. 3.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

(1) Die Erstattungen, die ab 1. Januar 1968 bei der Ausfuhr von 100 Kilogramm des in Artikel 1 unter a) und b) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Getreides und von 100 Kilogramm des in Artikel 1 unter a) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten und in ihrem Anhang A definierten geschälten Reises in Form von im Anhang B dieser

beiden Verordnungen aufgeführten Waren anwendbar sind, werden entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Für Getreide, das nicht im Anhang dieser Verordnung aufgeführt ist, wird keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1967

Für die Kommission

L. G. RABOT

Generaldirektor

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Höhe der Erstattung in RE/100 kg
ex 10.01	Weichweizen :	
	— zur Stärkeherstellung	1,025
	— anderer	5,138
10.02	Roggen	3,651
10.03	Gerste	3,504
10.04	Hafer	3,200
10.05	Mais :	
	— zur Stärkeherstellung	1,245
	— anderer	3,583
ex 10.01	Hartweizen	5,178
ex 10.06 A	Geschälter Reis	2,928